

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

17.09.2024

Nr. VIII/17/2024

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach befürwortet die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und bittet die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Sachverhalt:

Anlass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach sind zwei beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gewann Rosenberg und Gewann Kümmeberg auf der Gemarkung Wenkheim.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen der Bebauungspläne „Solarpark Rosenberg“ und „Solarpark Kümmeberg“, welche in der Oktobersitzung 2024 im Gemeinderat vorgestellt werden.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es werden im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Baunutzungsverordnung zwei Sonderbauflächen (S) 'Photovoltaik' mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen. Der vorliegende Flächennutzungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Hintergrund:

Deutschland hat das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet und sich damit verbindlich dazu verpflichtet, das 2-Grad-Ziel zu erreichen. Dies erfordert einen weitgehenden Umstieg auf Erneuerbare Energien und bei Betrachtung des heutigen EE-Anteils von unter 60 % einen erheblichen Ausbau Erneuerbarer Stromerzeugung. Neben Dachanlagen sind dazu Freiflächenanlagen unentbehrlich.

Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Das EEG 2023 ermöglicht die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, längs von Autobahnen oder Schienenwegen, sowie auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Die Nutzung von Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten wurde durch § 2 der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 07.03.2017 auf Landesebene zulässig. Laut dem Webportal des Energieatlas BW vom 14.02.2024 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist das Gemeindegebiet Werbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft. Der Energieatlas BW weist die Fläche zudem als geeignetes PV-Freiflächenpotenzial aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorhabenträger übernommen.



Wyrwoll, Bürgermeister

Anlagen:

- 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach – Plan
- 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach - Begründung

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG ZUR 35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VG TAUBERBISCHOFSHAIM – GROSSRINDERFELD – KÖNIGHEIM – WERBACH

Main-Tauber-Kreis

Stand: 17.09.2024

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	3
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
3	Landwirtschaftliche Belange	4
3.1	Erschließung	5
4	Darstellungen	5
4.1	Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solarpark Kümmelberg` und `Solarpark Rosenberg`	5
5	Umweltbericht	7
5.1	Einleitung	7
5.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung	7
5.2.1	Schutzgut Boden	7
5.2.2	Schutzgut Fläche	7
5.2.3	Schutzgut Klima / Luft	7
5.2.4	Schutzgut Wasser	7
5.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
5.2.6	Schutzgut Mensch	8
5.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	9
5.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
5.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
5.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	9
5.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	9
5.5	Maßnahmen zur Überwachung	10
5.6	Zusammenfassung	10

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Wenkheim.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen der Bebauungspläne 'Solarpark Kümmelberg' und 'Solarpark Rosenberg'. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

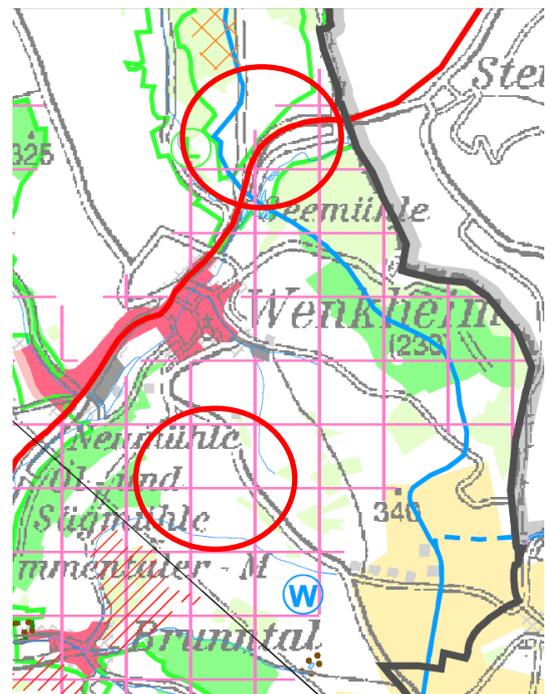
Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Die VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist Teil des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Die Planung entspricht dem Ziel, regenerative Energien auszubauen und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung gering zu halten. Durch die Errichtung des Solarparks soll ein Vorhaben der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes ermöglicht werden, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) vorsieht. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugwürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient.

Als Grundsätze der Raumordnungsplanung werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG unter anderem die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie der nachhaltige Ressourcenschutz genannt. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Ausbau der erneuerbaren Energien als beachtender Belang hervorgehoben. Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hält in seinem Leitbild ebenso an der Förderung verantwortungsbewusster Energienutzung fest. Dabei soll eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie angestrebt werden und der Einsatz von regenerativer Energie, z.B. der Sonnenenergie sinnvoll gefördert werden.



Das Plangebiet „Solarpark Kümmelberg“ befindet sich teilweise und der „Solarpark Rosenberg“ vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Darin sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten und den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zum gleichwertigen Erhalt der landschaftlichen Schönheit des Bereichs werden Pflanzungen ergänzt, um eine Eingrünung des Solarparks zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung des Solarparks die Funktion des Vorbehaltsgebietes nicht verändert, obgleich eine technische Überprägung vorliegt.

Zudem sind die Flächen Bestandteil des Wasserschutzgebietes Welzbachtal.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Zudem hat Baden-Württemberg mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche beider Plangebiete befinden sich im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Die Vorhaben tragen dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat in seinem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) unter §10 die Klimaschutzziele wie folgt definiert: *„Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.“*

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet Kümmelberg besteht aus überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, welche laut Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I (braun) eingestuft wurden. Gemäß dieser Einstufung handelt es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung jedoch schwierig. Es handelt sich überwiegend um flachgründige Böden die aufgrund der Hanglage schwierig zu bewirtschaften sind.

Das Plangebiet Rosenberg besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen, welche als vorwiegend als Vorbehaltsflur II (rosa) und Vorbehaltsflur I (braun) der Flurbilanzkartierung eingestuft wurde. Gemäß dieser Einstufung handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die **der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind**. Fremdnutzungen **sollten** ausgeschlossen bleiben.

Durch die Nutzung für die Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie kann die Fläche während des Betriebs der PVA noch in reduziertem Maße für landwirtschaftliche Zwecke (Beweidung und Grünlandnutzung) genutzt werden. Durch die PVA erfolgt eine sehr geringe Versiegelung von 1-2 % der Fläche. Der ökologische Wert steigt aufgrund der Nutzung als Dauergrünland gegenüber dem Ackerland. Dies wird auch bei der Berechnung der Ökopunkte vor und nach der Umsetzung der PVA sichtbar. Der Rückbau der PVA und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche, landwirtschaftliche Nutzung kann daher mit geringem Aufwand erfolgen und wird bereits im Vorhinein abgesichert.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

3.1 Erschließung

Beide geplanten Solarparks sind durch das bestehende Wegenetz sehr gut erreichbar, es müssen keine weiteren Straßen angelegt oder ertüchtigt werden. Der Zugang zur Fläche „Kümmelberg“ erfolgt von der Landesstraße L2297 im Norden Wenkheims über den Wirtschaftsweg Flurnummer: 10972. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K 2882 „Gauweg“ gut zu erreichen. Von dieser gehen mehrere Flurwege zum Plangebiet ab.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Die Ableitung des Stroms erfolgt unterirdisch, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

4 Darstellungen

4.1 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solarpark Kümmelberg´ und `Solarpark Rosenberg´

Der Geltungsbereich umfasst des Solarpark Kümmelberg umfasst die Flurstücke 10954 (teilweise), 10955, 10958, 10957, 10956, 10960, 10959 (teilweise), 10962, 10963, 10964, 10965 (teilweise), 10975 (teilweise), 10977, 10979, 10980, 10981, 10989, 10988, 10987, 10986, 10985, 10984 und 10983 der Gemarkung Wenkheim nördlich der Ortslage Wenkheims.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 17,5 ha auf und besteht aus mehreren zwei Teilflächen, die durch den Flurweg 10972 in die West- und Osthälfte getrennt werden.

Das 16,7ha große Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Solarpark Rosenberg welcher sich ca. 500m südöstlich der Ortslage Wenkheims auf landwirtschaftlicher Flur befindet. Südlich begrenzt der Talgraben das Plangebiet. Die Flurstücke 12114, 12116, 12804, 12805, 12806 (Teilfläche), 12807 (Teilfläche), 12117, 12118, 12119, 12121, 12137 (Teilweise), 12131, 12136, 12135, 12133, 12132, 12152, 12151, 12150 und 12148 der Gemarkung Wenkheim gehören dem Plangebiet an.



Ausschnitt aus dem Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Tauberbischofsheim, Planstand: 17.09.2024

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung 'Erzeugung elektrischer Energie' dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

5.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

5.2.1 Schutzgut Boden

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt. Seine Funktionen erhalten durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland eine Aufwertung. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden in beiden Bebauungsplänen Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

5.2.2 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan überplant ca. 34,2 ha Ackerfläche auf 2 Teilflächen und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von regenerativem Strom. Damit werden auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen die Ziele des Klimaschutzes verfolgt.

Mit der Errichtung der Anlagen geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten, sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Trotzdem wird es durch die Umwidmung der Fläche zu einer - wenn auch zeitlich begrenzten und relativ leicht umkehrbaren - technischen Überprägung kommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Flächengröße und dem Eingriff in unzerschnittene Landschaftsräume mit mittlerer Erheblichkeit eingestuft.

5.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

5.2.4 Schutzgut Wasser

In beiden Plangebieten sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet Rosenberg wird vollständig vom Wasserschutzgebiet Welzbachtal überlagert. (WSG 128131). Am Südrand verläuft der Talgraben. Dieser ist als Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung kartiert. Das Plangebiet liegt aufgrund der Exposition vollständig im Einzugsgebiet des Talgrabens. Gewässerrandstreifen sind entsprechend zu schützen.

Im Bereich Kümmelberg wird das westliche Plangebiet ebenfalls vollständig vom Wasserschutzgebiet Welzbachtal überlagert. (WSG 128131). Der östliche Bereich befindet sich außerhalb des WSG. Die Flächen sind der Zone IIIa und IIIb zuzuordnen, weshalb eine Überplanung mit PV möglich ist. Flächen die der engeren Schutzzone angehören wurden aus dem Verfahrensgebiet genommen. Der Riedgraben verläuft westlich der Welzbach östlich des Plangebiets. Beide Gewässer markieren die Tiefenlinie liegen allerdings außerhalb des Plangebietes.

Die Versiegelung ist durch die Festsetzung in den Bebauungsplänen, die Solarmodule mittels Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering. Eintreffendes Wasser versickert nahezu ungehindert. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Welzbachtal ist zu beachten.

5.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden für beide Flächen spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse finden in der Entwicklung des Bebauungsplanes Beachtung.

Im Plangebiet „Kümmelberg“ nördlichen Bereich westlich der Straße befinden sich mehrere Feldhecken die zusammen als „Feldhecken und Feldgehölze nordöstlich Wenkheim II“ (162241286199) geschützt sind. Die Feldhecke an der Straße und auf Flurstück 10971 befinden sich innerhalb des Plangebiets. Am Rand dieses Flurstückes befinden sich auch zwei Mähwiesen. In deren Struktur wird nicht eingegriffen. Am Südrand befindet sich der Biotopkomplex „Feldhecken und Feldgehölze nordöstlich Wenkheim“ (Nr. 162241286180). Am Ostrand befindet sich das als Waldbiotop geschützte „Feldgehölz N Wenkheim“ (262241283013). Zum Wald wird ein Abstand von 30m eingehalten. Die Biotope innerhalb des Plangebiets wird durch einen entsprechenden Puffer geschützt. Das Plangebiet liegt vollständig im Suchraum des Biotopverbundes trockener Standorte. Am Nord- und Südrand sind im Bereich der Biotope Kernflächen und Kernräume ausgewiesen. Insbesondere die Trockenbiotope sind daher vor Eingriffen zu schützen. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungsgebiet. Für Bodenbrüter bietet das Plangebiet jedoch einen geeigneten Lebensraum, es wurden Feldlerchen-Habitate kartiert.

Das Plangebiet „Rosenberg“ umfasst bewirtschaftete Ackerflächen und Grünflächen jüngerer Sukzessionsstadien. Die ehemalige Ackernutzung ist noch zu erkennen. Teilweise befinden sich Buntbrachen auf dem Plangelände. Die Grünlandbestände sind unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität. Sie reichen von extensiven Wiesen bis zu Intensivgrünland, welches mit einer Klee- Leguminosen Mischung eingesät ist. Entlang des Talgrabens befinden sich mehrere Abschnitte, die als Biotop „Feldgehölze nordöstlich Brunntal“ (Nr. 163241286140) geschützt sind. Ein Stück weiter nördlich befinden sich innerhalb des Plangebiets Abschnitte des Biotops „Feldhecken am Rosenberg südöstlich Wenkheim“ (Nr. 163241286139). Am Südrand und westlich des Holzlagerplatzes befindet sich der Biotopkomplex „Trockengebüsche südlich Wenkheim“ (Nr. 163241286146). Dieser Komplex ist geschützt als Trockenrasen, Gebüsch trockenwarmer Standorte, als Feldhecke und Feldgehölz und als Steinrigel. In die Waldstrukturen und die aufgelisteten Biotope wird durch die Planung nicht eingegriffen. Zum Wald wird ein Abstand von 30m eingehalten.

Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, werden bei beiden geplanten Anlagen die Einzäunungen mit ein Mindestabstand von 20 cm zum Boden festgesetzt. Bei der Pflege des extensiven Dauergrünlandes wird auf Pflanzenschutzmittel und Dünger verzichtet.

Mit der Überplanung geht eine geringe Versiegelung einher. Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

5.2.6 Schutzgut Mensch

Für die geplanten Sondergebiete `Solarpark Kümmelberg´ und `Solarpark Rosenberg´ wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen.

Das Plangebiet Rosenberg, welches als Ackerfläche genutzt wird hat neben der Nahrungsmittelproduktion für den Menschen eine Bedeutung hinsichtlich der Naherholung und Freizeitgestaltung. Es führen keine überörtlichen Rad- oder Wanderwege durch das Plangebiet oder am Plangebiet vorbei. Es bestehen keine Sichtbeziehungen. Blendwirkungen entstehen nicht. Gleiches gilt für das Plangebiet Kümmelberg, mit Ausnahme das vereinzelte Sichtbeziehungen aus Wenkheim zum Plangebiet bestehen.

Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen.

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen soll auf vorwiegend ackerbaulich genutzten Fläche erfolgen. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen geht eine technische Überprägung der Flächen einher. Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Eigenart` und `Schönheit` aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingestuft.

Die Flächen des geplanten Solarparks „Kümmelberg“ befinden sich nördlich des Werbacher Teilortes Wenkheim. Der östliche und der westliche Teilbereich sind durch einen asphaltierten Flurweg geteilt. Er quert das Plangebiet von Süd nach Nord. Die Flächen sind nach Süden, Südwesten und Südosten exponiert, im Westen markiert der Riedgraben die Tiefenlinie des Geländes. Westlich an das Plangebiet grenzen Waldflächen an. Aufgrund der Südexposition ist die Fläche von vereinzelt Gebäuden in Wenkheim sichtbar.

Die Flächen des Solarpark „Rosenberg“ befinden sich südlich des Werbacher Teilortes Wenkheim. Die Flächen sind nach Süden exponiert, der Talgraben markiert die Tiefenlinie des Geländes. Westlich an das Plangebiet grenzen Waldflächen an. Ein Grasweg trennt das Plangebiet von den Waldflächen ab. Im östlichen und südlichen Bereich begrenzen Gehölzstrukturen das Plangebiet. Im südlichen Bereich verläuft zudem eine als Biotop geschützte Feldhecke. Im Norden begrenzt ein Feldweg das Plangebiet. Im Osten verläuft eine Mittelspannungsfreileitung. Im Nordosten befindet sich ein Holzlagerplatz. Sichtbeziehungen zu diesem Solarpark bestehen nicht.

Insgesamt werden wichtige Sichtbeziehungen nicht unterbrochen. Aufgrund der Flächengrößen beider geplanter Anlagen liegt ein wahrnehmbarer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vor.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen aufgrund der Entfernungen nicht.

5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche um Wenkheim weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenden Flächen verfolgt werden.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzung wirkt minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

5.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen (`Bestand` und `Prognose`) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Durch die Umwandlung von Acker- in Extensivgrünland mit randlichen Pflanzgebieten sind die Eingriffe planintern ausgeglichen.

5.5 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

5.6 Zusammenfassung

Mit den Bebauungsplänen Sondergebiet `Solarpark Rosenberg´ und `Solarpark Kümmeberg´ werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Boden´ und `Tiere und Pflanzen´ von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Anlage des gesamten Plangebietes als extensive Grünfläche
- Baufeld- und Bauzeitenbeschränkung
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Module, Betriebsgebäude / Stationen
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Betonfundamenten für die Solar-Modultische, diese sind im `Ramm- oder Schraubverfahren´ zu verankern
- Bodenfreiheit der Einfriedung zur Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleintiere

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Werbach, den

Bürgermeister Georg Wyrwoll

Vorentwurf

35. Änderung des Flächennutzungsplans

VG Tauberbischofsheim - Großrinderfeld -
Königheim - Werbach
Main-Tauber-Kreis

Stand: 17.09.2024

Verfahrensvermerke

1. Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in der Sitzung vom _____ gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung der 33. Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplan in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
6. Der gemeinsame Ausschuss der VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat mit Beschluss vom _____ die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____ festgestellt.

Stadt Tauberbischofsheim, den

(Siegel)

Vorsitzende Anette Schmidt

7. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom _____ AZ _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Stadt Tauberbischofsheim, den

(Siegel)

Vorsitzende Anette Schmidt

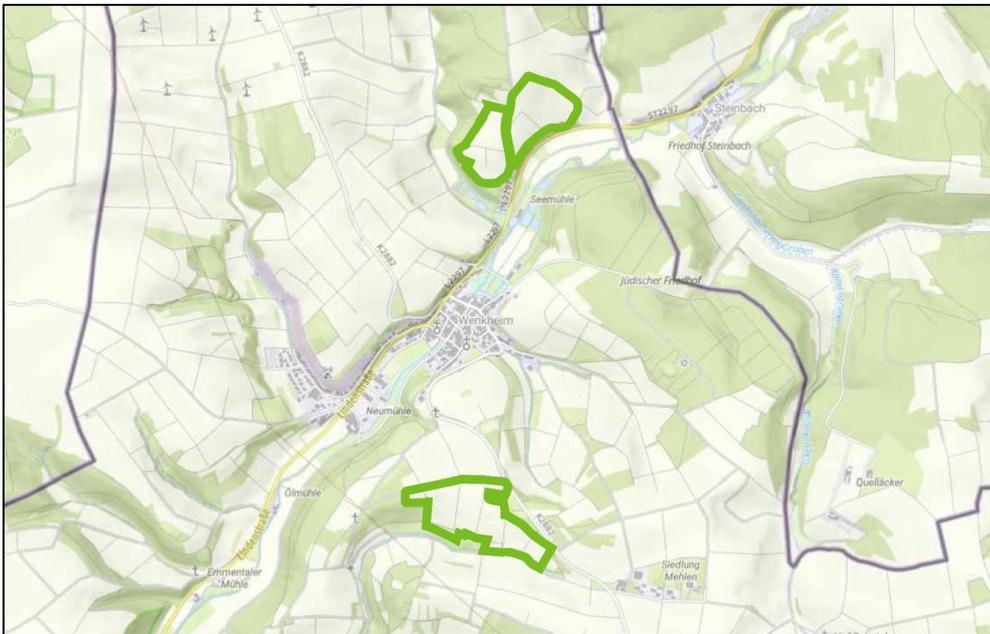
9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am _____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Tauberbischofsheim, den

(Siegel)

Vorsitzende Anette Schmidt

35. Änderung d. Flächennutzungsplan
VG Tauberbischofsheim



Quelle: Topographische Karte, Geoportal Baden-Württemberg, 11.07.2024

Zeichnerische Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§5(2)1 BauGB, §1 BauNVO)



Sonderbaufläche (§1(1)4 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5(2)3 BauGB)



Hauptverkehrsstraßen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§5(2)4 BauGB)



Stromleitung, oberirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5(2)7 BauGB)



Wasserschutzgebiet

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§5(2)9 BauGB)



Flächen für Landwirtschaft



Flächen für Wald

Nachrichtliche Übernahme



Landschaftsschutzgebiet



Biotop nach §32 BNatSchG

Sonstige Planzeichen



Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen



Kommunale Konzentrationszonen für Windkraftanlagen



Geltungsbereich der Änderung



Gemarkungsgrenze

Planunterlagen:

ALK-Daten (05.2024)

FNP GV Tauberbischofsheim, 6. Änderung (2016)